

## SYNOPSIS FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG

STAND 14.05.2017 – Bundesratssitzung I 2017

| NEU   | ALT  |
|---|--|
| <b>Finanz- und Gebührenordnung (FGO)</b>  | <b>Finanz- und Gebührenordnung (FGO)</b>   |
| Der Bundesrat des Deutschen Handballbundes (DHB) hat in seiner Sitzung am 27.11.2016 in Dortmund die nachstehende Finanz- und Gebührenordnung beschlossen. Diese ist in folgende Abschnitte gegliedert: | Die Gebührenordnung ist Anhang der Finanzordnung; Reisekostenrichtlinien   |
| Abschnitt A<br>Finanzordnung<br>§§ 1 – 8  | Finanz- und Gebührenordnung (FGO)<br>§ 1 Haushalt<br>§ 2 Geschäftsjahr<br>§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen<br>§ 4 Ressortleiter<br>§ 5 Zuständigkeit und Rechtsverbindlichkeit<br>§ 6 Verfügungsrecht und Rechnungslegung<br>§ 7 Kassenprüfung<br>§ 8 Berichterstattung und Abschluss         |
| Abschnitt B<br>Gebührenordnung<br>§§ 9 – 12   | § 9 Finanzielle Abwicklung von Bundesveranstaltungen<br>§ 10 Tagungen - Lehrgänge - Sitzungen<br>§ 11 Auslagen - Erstattungen<br>§ 12 Mahnverfahren gegenüber Vereinen   |
| Abschnitt C<br>Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten, sonstigen Kosten und Pauschalen<br>§§ 13 – 19  | § 13 Mitgliedsbeiträge und sonstige Abgaben der Verbände<br>Gebührenordnung als Anhang zur DHB-Finanzordnung<br>§ 1 Grundsätze<br>§ 2 Bearbeitungsgebühr bei Anforderung von Transferzertifikaten<br>§ 3 Gebühren und Spielabgaben<br>§ 4 Ehrungen   |
| Abschnitt D<br>Inkrafttreten<br>§ 20  | § 5 Rechtsbehelfsgebühren und Auslagenvorschüsse<br>§ 6 Gnadengesuch<br>§ 7 Spielverlegung/Spielabsetzung<br>§ 8 Bescheid der Spielleitenden Stelle<br>§ 9 Mahngebühr<br>§ 10 Verlängerung von Trainerlizenzen § 11 Spielervermittlerlizenzierung<br>Antragsgebühr<br><br>Reisekostenrichtlinien (RKR) |

## SYNOPSIS FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG

STAND 14.05.2017 – Bundesratssitzung I 2017

|  |  |
|--|--|
|  | <p>§ 1 Geltungsbereich<br/>                 § 2 Art der Reisekostenvergütung<br/>                 § 3 Fahrtkostenerstattung<br/>                 § 4 Tagegeld<br/>                 § 5 Übernachtungsgeld<br/>                 § 6 Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter/ Schiedsrichterbeobachter-,<br/>                 Zeitnehmer- und Sekretär-Entschädigung<br/>                 § 7 Nebenkosten<br/>                 § 8 Genehmigung und Abrechnung</p>   |
| <p><b>Abschnitt A Finanzordnung</b></p>  |  |
| <p><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Die Finanzordnung regelt die grundsätzlichen Haushalts- und Finanzangelegenheiten des Deutschen Handballbundes e.V.</p>   |  |
| <p><b>§ 2 Vizepräsident Organisation</b></p> <p>(1) Der Bundestag des DHB wählt gem. § 22 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung einen Vizepräsidenten Organisation. Dieser ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Aufstellung des Haushaltsplanes</li> <li>- der Vollzug der Haushalts- und Kassenführung</li> <li>- das Rechnungs- und Belegwesen</li> <li>- die Erstellung des Jahresabschlusses</li> <li>- Einsprüche gegen nicht haushaltsgedekte Beschlussfassungen und Maßnahmen.</li> </ul> <p>Zur Erledigung der Arbeiten stehen ihm hauptamtliche Mitarbeiter/innen zur Seite. Der Vizepräsident Organisation ist befugt, hinsichtlich der formellen Abläufe Vorgaben für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen zu erstellen.</p> | <p><b>§ 3 Aufgaben des Vizepräsidenten Finanzen</b></p> <p>Der Vizepräsident Finanzen leitet das Rechnungswesen des DHB. Im Falle der fortdauernden Verhinderung beauftragt das Präsidium einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte. Der Vizepräsident Finanzen ist für den Zahlungsverkehr und die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die sorgfältige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Führung der Unterlagen verantwortlich. Er ist befugt, über die finanzielle Planung der vom DHB durchzuführenden Spiele Weisungen unter Wahrung der vom Präsidium festgelegten Richtlinien unmittelbar zu treffen. Er hat gegen Beschlüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) für die keine Deckung vorhanden ist,</li> <li>(b) die nicht im Haushalt vorgesehen sind,</li> <li>(c) durch die der genehmigte Haushaltsplan überschritten wird Einspruch zu erheben.</li> </ul> <p>Der Einspruch hat bis zu einem weiteren Beschluss des Präsidiums aufschiebende Wirkung.</p> <p><b>§ 1 Satz 3</b></p> <p>Hierzu ist vom Vizepräsidenten Finanzen ein Haushaltsplan bestehend aus den</p> |

## SYNOPSIS FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG

STAND 14.05.2017 – Bundesratssitzung I 2017

|   |  |
|---|--|
| <p><b>§ 3 Verabschiedung des Haushaltsplanes</b></p> <p>Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des DHB im entsprechenden Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig ist.</p> <p>Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des entsprechenden Haushaltjahres.</p> <p>Allgemeines</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein.</li><li>2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr</li><li>3. Der Haushaltsplan ermächtigt die Organe des DHB und die Geschäftsstelle im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, Verpflichtungen einzugehen und die entsprechenden Ausgaben zu leisten.</li><li>4. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verpflichtungen weder begründet noch aufgegeben.</li><li>5. Die den Bereichen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind von ihnen sparsam und wirtschaftlich abzuwickeln.</li></ol> <p>Aufstellung des Haushaltsplanes</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Vollständigkeit</li></ol> <p>Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Dieser enthält alle Erträge und Aufwendungen, die sich aufgrund der geplanten Aktivitäten voraussichtlich ergeben. Der Haushaltsplan ist um eine mittelfristige Finanzplanung für die drei darauffolgenden Jahre zu ergänzen.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. Bruttoprinzip, Einzelveranschlagung</li></ol> <p>Die Erträge und Aufwendungen sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu</p> | <p>einzelnen Ressort-Budgets für das Geschäftsjahr zu erstellen.</p> <p><b>§ 1 Satz 1:</b><br/>Der verabschiedete Haushalt bildet die Grundlage für das finanzielle Handeln des DHB.</p> <p><b>§ 1 Satz 2:</b><br/>Der DHB ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d. h. die geplanten Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen.</p> <p><b>§ 2:</b><br/>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p><b>§ 4:</b><br/>Die Ressortleiter des Präsidiums sind für die Einhaltung des vorgegebenen Haushalts-Budgets ihres Geschäftsbereichs verantwortlich.</p> <p><b>§ 1 Satz 4:</b><br/>Der Haushaltsplan ist dem Präsidium zur Beschlussfassung so zuzuleiten, dass das Erweiterte Präsidium den Haushalt bis zum 31.12. des Vorjahres verabschieden kann.</p> |
|---|--|

## SYNOPSIS FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG

STAND 14.05.2017 – Bundesratssitzung I 2017

|  |  |
|--|--|
| <p>veranschlagen. Die Erträge sind nach dem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach Zwecken getrennt zu erfassen.</p> <p>3. Zweckbindung</p> <p>Zweckgebundene Erträge und die dazugehörigen Aufwendungen sind kenntlich zu machen.</p> <p>4. Die Ressortleiter des Präsidiums sind für die Einhaltung des vorgegebenen Haushalts- Budgets ihres Geschäftsbereichs verantwortlich.</p> <p>5. Der Haushaltsplan ist dem Bundesrat in seiner letzten Sitzung vor Beginn des entsprechenden Haushaltsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.</p> <p>Nachtragshaushalt</p> <p>Sollten sich im laufenden Haushaltsjahr Sachverhalte ergeben, die das Ergebnis des Haushaltsplanes wesentlich beeinflussen, so ist erforderlichenfalls ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen.</p> |  |
| <p><b>§ 4 Abwicklung des Haushaltsplanes</b></p> <p>(1) Forderungen sind rechtzeitig und vollständig geltend zu machen.</p> <p>(2) Verbindlichkeiten dürfen nur für die im Haushaltsplan geplanten Zwecke und nur soweit und nicht eher eingegangen werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.</p> <p>(3) Bruttonachweis, Einzelnachweis</p> <p>Alle Erträge und Aufwendungen sind mit ihrem vollen Betrag bei der hierfür vorgesehenen Buchungsstelle zu erfassen. Soweit Erträge und Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr zurückzuzahlen sind, ist die Rückzahlung bei der entsprechenden Buchungsstelle abzusetzen.</p>  | <p><b>§ 8 (1):</b></p> <p>Der Vizepräsident Finanzen hat vierteljährlich einen Status über den Stand der Vermögensverhältnisse sowie einen zeitnahen Budgetvergleich dem Präsidium, dem EP und den Kassenprüfern vorzulegen.</p> |

## SYNOPSIS FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG

STAND 14.05.2017 – Bundesratssitzung I 2017

|   |   |
|---|---|
| <p>(4) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen</p> <p>Über- und außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses getätigt werden. Sofern sie nicht durch Mehrerträge oder Minderaufwand im gleichen Bereich gedeckt werden können, bedürfen sie der vorherigen Einwilligung des Vizepräsidenten Organisation.</p> <p>(5) Haushaltssperre</p> <p>Wenn die wirtschaftliche Entwicklung es erfordert, kann es das Präsidium von seiner Entscheidung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen werden. Das gilt auch, wenn ein Haushaltsplan nicht vor Beginn des Haushaltsjahres verabschiedet wird.</p> <p>(6) Der Vizepräsidenten Organisation hat vierteljährlich einen Status über den Stand des Haushaltsjahres zu erstellen (Plan-Ist-Vergleich) und dem Präsidium, dem Bundesrat und den Revisoren vorzulegen.</p> |   |
| <p><b>§ 5 Zahlungen und Buchführung</b></p> <p>(1) Zahlungen</p> <p>Einnahmen und Ausgaben dürfen von der Buchhaltung nur auf schriftliche Anordnung des nach dem Haushaltsplan zuständigen Sachbereichs angenommen, ausgezahlt und endgültig gebucht werden.</p> <p>Jede Einnahmen und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen. Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.</p> <p>Die sachliche und rechnerische Zeichnungsbefugnis bzw. Anordnungsbefugnis ist für die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle in einer Dienstanweisung zu regeln.</p> <p>(2) Buchführung</p> <p>Alle Buchungen sind nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan oder sonst</p>   | <p><b>§ 6 Satz 3:</b></p> <p>Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem alle erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sein müssen.</p> <p><b>§ 6 Satz 4f:</b></p> <p>Nach der rechnerischen Feststellung durch den zuständigen Ressortleiter ist jeder Auszahlungsbeleg vor der Auszahlung vom Vizepräsidenten Finanzen "Sachlich geprüft und angewiesen" zu unterzeichnen. Das Präsidium kann dies auf hauptamtliche Mitarbeiter in der Geschäftsstelle übertragen.</p> <p><b>§ 6 Satz 6:</b></p> |

## SYNOPSIS FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG

STAND 14.05.2017 – Bundesratssitzung I 2017

|   |   |
|---|---|
| <p>vorgegebenen Ordnung zu erfassen. Die Buchungen und übrigen Aufzeichnungen müssen zeitnah, vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein.</p> <p>(3) Buchungen nach Haushaltsjahren</p> <p>Erträge und Aufwendungen sind –solange ein Abschluss für das betroffene Jahr noch nicht vorliegt- in das Jahr zu buchen, in dem sie wirtschaftlich entstanden sind. Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich im Jahr des Geldflusses zu buchen.</p> <p>(4) Kassensicherheit</p> <p>Wer Anordnungen im Sinne des Absatzes 1 erteilt oder dabei verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.</p> <p>Davon ausgenommen sind der Generalsekretär, der Direktor für Organisation und Finanzen sowie und der Finanzreferent.</p> <p>(5) Die Barkasse, die Belege und die zu verwahrenen Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren.</p> <p>Die Aufbewahrungsfristen für Bücher, Aufzeichnungen, Jahresabschluss, Rechnungen usw. richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> | <p>Die Buchungsvorgänge sind zeitnah und fortlaufend vorzunehmen.</p>   |
| <p><b>§ 6 Rechnungsabschluss und Verwendung der Restmittel</b></p> <p>(1) Der Rechnungsabschluss ist in Form eines Geschäftsberichtes zu erstellen und umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- eine Übersicht über die Organe</li><li>- einen Lagebericht (Geschäftsverlauf, Vermögens- und Finanzlage, Investitionen, Mitgliederentwicklung, Mitarbeiter, Ausblick)</li><li>- eine von einem Steuerberater auf der Grundlage des HGB erstellte Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung</li><li>- Erläuterungen zur Bilanz</li><li>- Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung</li></ul>   | <p><b>§ 8</b></p> <p>(2) Der Jahresabschluss, die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und der Budgetvergleich eines Geschäftsjahres sind im Entwurf bis Ende Februar des folgenden Jahres zu erstellen und dem Präsidium und dem EP zuzuleiten.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss soll bis zum 31. März des folgenden Jahres vom Erweiterten Präsidium verabschiedet werden. Den Delegierten zum Bundestag sind die Jahresabschlüsse der abgelaufenen Legislaturperiode und das Haushalts-Budget des Jahres spätestens 14 Tage vor dem Bundestag zuzustellen.</p> |

## SYNOPSIS FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG

STAND 14.05.2017 – Bundesratssitzung I 2017

|   |   |
|---|---|
| <p>- eine Auswertung auf die Referate<br/>- einen Stellenplan</p> <p>(2) Der Geschäftsbericht ist grundsätzlich im zweiten Quartal des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fertigzustellen. Nach Beratung im Präsidium und durch die Revisoren ist er gem. § 32 Abs. 1 Buchstabe c der Satzung dem Bundesrat zur Beratung vorzulegen. Dieser entscheidet endgültig über die Verwendung der Restmittel bzw. Deckung von Fehlbeträgen.</p>   |   |
| <p><b>§ 7 Zuständigkeiten</b></p> <p>(1) Die Organe des DHB sind im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsplans Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen. Die Zuständigkeiten sind in der Satzung geregelt:</p> <p>Danach obliegt gem. § 34 (2) dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Präsident und Vizepräsidenten) die Führung und Kontrolle der laufenden Geschäfte. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung des DHB berechtigt.</p> <p>(2) Zur Sicherstellung der Tagesarbeit wird der Vorstand ermächtigt, begrenzte Befugnisse auf einzelne Mitglieder des Präsidiums oder Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle zu übertragen. Diese Übertragung bedarf der Schriftform.</p> <p>(3) Veränderung von Ansprüchen</p> <p>a) Über die Stundung und Niederschlagung von Ansprüchen entscheidet bei Beträgen im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- von bis zu 5.000 € der Generalsekretär</li><li>- von bis zu 20.000 € der Vizepräsident Organisation</li><li>- über 20.000 € das Präsidium</li></ul> <p>Es sind Stundungszinsen gem. § 238 Abgabenordnung i.H.v. 0,5 % für jeden vollendeten Monat festzusetzen.</p> | <p><b>§ 5:</b></p> <p>Rechtsverbindliche Verpflichtungen, Abschluss und Aufhebung von Verträgen können im Rahmen der Zuständigkeit für den DHB vornehmen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) das Präsidium durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder</li><li>b) Einzelpersonen, die für den Einzelfall vom Präsidium schriftlich bevollmächtigt sind.</li></ul> <p><b>§ 6 Sätze 1 und 2:</b></p> <p>Verfügungsberechtigung über die Bank- und Postgirokonten erhalten die Mitglieder des Präsidiums nur in Gemeinschaftszeichnung. Dem hauptamtlichen Geschäftsführer ist im Rahmen der Gemeinschaftszeichnung Verfügungsberechtigung für Bank- und Postgirokonten zu erteilen.</p> |

## SYNOPSE FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG

STAND 14.05.2017 – Bundesratssitzung I 2017

|   |  |
|---|--|
| <p>b) über den Erlass von Ansprüchen entscheidet bei Beträgen im Einzelfall</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- von bis zu 100 € der Generalsekretär</li><li>- von bis zu 1.000 € der Vizepräsident Organisation</li><li>- von bis zu 10.000 € das Präsidium</li><li>- über 10.000 € das Bundesrat</li></ul> <p>(4) Verfügungsberechtigt über die Konten des DHB sind jeweils zu zweit</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB</li><li>- der Generalsekretär</li><li>- der Direktor für Organisation und Finanzen</li><li>- die für die Buchhaltung und Zahlungsverkehr zuständigen Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle (diese habe jedoch die Liste der zur Zahlung anstehenden Beträge vorher von einem der vor genannten Personen freizeichnen zu lassen).</li></ul> <p>(5) Verfügungsberechtigt über die Barkasse sind die Mitarbeiter/innen der Buchhaltung.</p> |  |
| <p><b>§ 8 Revision</b></p> <p>Die Aufgaben der Revision ergeben sich aus § 44 der Satzung.</p>  | <p><b>§ 7 Kassenprüfung</b></p> <p>Den Kassenprüfern, die in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein sollten, ist Einblick in die Unterlagen des Rechnungswesens (Belege, Abrechnungen, Verträge pp) einschließlich der maschinellen Verarbeitung zu gewähren. Jährlich sind drei Prüfungen von mindestens zwei Kassenprüfern durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind dem Präsidium innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu prüfen und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Dieser Bericht ist dem Präsidium und den Vorsitzenden der Verbände zur Kenntnis zu bringen. Aufgrund des Berichtes der Kassenprüfer zum Bundestag wird über die Entlastung entschieden.</p> <p><b>§ 8 (4):</b></p> <p>Die Kassenprüfer erstellen unter Berücksichtigung der Testate des Wirtschaftsprüfers einen Bericht zum Bundestag, aufgrund dessen über die Entlastung entschieden wird.</p> |

## SYNOPSIS FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG

STAND 14.05.2017 – Bundesratssitzung I 2017

|  |  |
|--|--|
| Entfällt   | <p><b>§ 9 Finanzielle Abwicklung von Bundesveranstaltungen</b></p> <p>(1) Die finanzielle Abwicklung von Bundesveranstaltungen erfolgt im Rahmen der Beschlüsse, die von einem zuständigen Organ des DHB gefasst werden. Sofern in der Ausschreibung einer Veranstaltung nichts anderes festgelegt ist, gelten für die finanzielle Abwicklung der nachstehend genannten Bundesveranstaltungen folgende Bestimmungen:</p> <p>(2) Der vom DHB mit der Ausrichtung beauftragte Landesverband erhält bei Länderspielen eine vorher vereinbarte Pauschale, die alle Ausrichterkosten abdeckt und den örtlichen Ausrichter angemessen und an den Einnahmen (mindestens 250,00 €, höchstens 2.500,00 €) beteiligt. Endet eine Veranstaltung mit einem Defizit, werden nur die dem Ausrichter entstandenen Kosten vergütet. Bei Veranstaltungen, in denen der DHB selbst die Vorbereitung und Durchführung übernimmt, entfällt die Abgabe an den Landesverband, in dessen Bereich die Veranstaltung stattfindet.</p> |
| Entfällt   | <p><b>§ 10 Tagungen - Lehrgänge – Sitzungen</b></p> <p>Das Präsidium genehmigt die Durchführung von Tagungen und Lehrgängen. Die Genehmigung kann von der Vorlage eines Kostenvoranschlages abhängig gemacht werden. Sitzungen des Bundesgerichtes und des Bundessportgerichtes in Rechtsfällen bedürfen keiner Genehmigung.</p>   |
| <b>Abschnitt B Gebührenordnung</b>   |  |
| <p><b>§ 9 Geltungsbereich</b></p> <p>Die Gebührenordnung regelt die Einzelheiten im Zusammenhang mit den von den Mitgliedern und seinen Untergliederungen an den DHB zu zahlenden Beiträgen und Gebühren</p>   |  |
| <p><b>§ 10 Mitgliedsbeiträge und vertraglich vereinbarte Leistungen</b></p> <p>(1) Gem. § 12 Abs. 1 d) der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, dem DHB einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.</p> <p>(2) Die Festlegung der Höhe und der Berechnungsgrundlage der Beiträge der Regional- und Landesverbände erfolgt jeweils im Zusammenhang mit dem Beschluss</p> | <p><b>§ 13 Mitgliedsbeiträge und sonstige Abgaben der Verbände</b></p> <p>(1) Die Mitgliedsbeiträge der Landes- und Regionalverbände werden jeweils am 01.03. und 01.08., die Mitgliedsbeiträge des Ligaverbandes Frauen jeweils am 01.09. und 01.12. sowie des Ligaverbandes Männer zum 15.12. und 01.06. eines Jahres zur Hälfte fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der fällige Betrag mit 10 % p.a. zu verzinsen.</p>  |

## SYNOPSIS FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG

STAND 14.05.2017 – Bundesratssitzung I 2017

|  |  |
|--|--|
| <p>des Haushaltsplanes durch den Bundesrat.</p> <p>Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zur Hälfte am 01.03 und 01.08. eines Jahres zur Zahlung fällig.</p> <p>Im Falle des Zahlungsverzuges ist der fällige Betrag mit 10% p.a. zu verzinsen.</p> <p>(3) Die Höhe und Fälligkeiten der mit den Ligaverbänden vertraglich vereinbarten Leistungen werden in den entsprechenden Grundlagenverträgen, die vom Bundesrat zu genehmigen sind, festgelegt.</p>  | <p>(2) Alle sonstigen in der Gebührenordnung aufgeführten Gebühren und Abgaben der Verbände sind vier Wochen nach Rechnungstellung zu zahlen.</p> <p>(3) Werden die Gebühren und Abgaben nicht rechtzeitig nach Ziff. 2. gezahlt, mahnt der Vizepräsident Finanzen/Marketing den säumigen Verband auslagenpflichtig unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche.</p> <p><b>§ 1 Gebührenordnung</b></p> <p>a) Als Berechnungsgrundlage für die von den Landes- und Regionalverbänden zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge gelten die von ihnen zum Pflichtspielbetrieb gemeldeten Mannschaften - ab D-Jugend.</p> <p>b) Die von den Mitgliedern des DHB nach § 12 Abs. 1 Buchst. d) der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge werden vom Erweiterten Präsidium beschlossen.</p> <p>c) Die Höhe der Gebühren ist, soweit nicht in einer anderen Bestimmung geregelt, durch das Präsidium festzusetzen.</p> |
| <p><b>§ 11 Gebühren</b></p> <p>Der DHB erhebt von seinen Mitgliedsverbänden und deren Untergliederungen folgende Gebühren:</p> <p>1. Bearbeitungsgebühren bei Anforderung von Transferzertifikaten</p> <p>1.1. Wechsel aus dem Ausland nach Deutschland</p> <p>1.1.1. in die Bundesliga 500 €</p> <p>1.1.2. unterhalb der Bundesliga</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertragsspieler nach Deutschland als Vertragsspieler 250 €</li> <li>- Vertragsspieler nach Deutschland als Nicht-Vertragsspieler 250 €</li> <li>- Nicht-Vertragsspieler nach Deutschland als Vertragsspieler 250 €</li> <li>- Nicht-Vertragsspieler nach Deutschland als Nicht-Vertragsspieler 75 €</li> </ul> <p>1.2. Wechsel ins Ausland</p> | <p><b>§ 2 Gebührenordnung (Bearbeitungsgebühr bei Anforderung von Transferzertifikaten)</b></p> <p>a) Wechsel nach Deutschland</p> <p>Wechsel in die Bundesligen 500,00 € Wechsel als Vertragsspieler aus dem Ausland nach Deutschland als Vertragsspieler 250,00 €<br/>         Wechsel als Vertragsspieler aus dem Ausland nach Deutschland als Nichtvertragsspieler 250,00 €<br/>         Wechsel als Nichtvertragsspieler 75,00 €</p> <p>b) Wechsel ins Ausland</p> <p>Wechsel eines Vertragsspielers ins Ausland 750,00 €<br/>         Wechsel eines Nichtvertragsspielers ins Ausland 150,00 €</p>   |

## SYNOPSIS FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG

STAND 14.05.2017 – Bundesratssitzung I 2017

|  |   |
|--|---|
| <p>- Wechsel eines Vertragsspielers 1.230 €<br/>- Wechsel eines Nicht-Vertragsspielers 123 €</p> <p>1.3. Jugendliche gebührenfrei</p> <p>2. Gebühren und Abgaben im Spielverkehr</p> <p>2.1. Genehmigung des intern. Spielverkehrs (ausgenommen Jugendspiele) 25 €</p> <p>3. Ehrungen</p> <p>Anträge auf Verleihung der</p> <p>3.1 Ehrennadel in Bronze 50 €<br/>3.2. Ehrennadel in Silber 75 €<br/>3.3. Ehrennadel in Gold 125 €<br/>3.4. Ehrenplakette 75 €</p> <p>4. Rechtsbehelfsgebühren und Auslagenvorschüsse</p> <p>4.1. Antrag oder Einspruch beim Bundessportgericht 500 €<br/>4.2. Auslagenvorschuss beim Bundessportgericht 400 €<br/>4.3. Revision geg. ein Urteil des Bundessportgerichts beim Bundesgericht 1.000 €<br/>4.4. Antrag oder sonstige Revision beim Bundesgericht 500 €<br/>4.5. Auslagenvorschuss beim Bundesgericht 400 €<br/>4.6. Eintritt in ein lfd. Verfahren beim Bundesgericht o. Bundessportgericht 500 €<br/>4.7. Verwaltungskostenpauschale f. die Veröffentlichung einer Entscheidung des Bundesgerichts o. des Bundessportgerichts 130 €<br/>4.8. gebührenpflichtige Beschwerde beim Bundessportgericht 125 €<br/>4.9. gebührenpflichtige Beschwerde beim Bundesgericht 250 €</p> <p>5. Sonstige Gebühren</p> <p>5.1. für ein Gnadengesuch 250 €</p> | <p>c) Jugendliche gebührenfrei</p> <p><b>§ 3 Gebührenordnung (Gebühren und Spielabgaben)</b></p> <p>a) Genehmigung des internationalen Spielverkehrs (ausgenommen Jugendspiele) 25,00 € Die Landesverbände können Bearbeitungsgebühren festsetzen.</p> <p>b) Spielabgabe für Europacupspiele von den Bruttoeinnahmen aus dem Kartenverkauf abzüglich etwa gezahlter Mehrwertsteuer 3%</p> <p>c) Spielabgabe für Pokalspiele von den Bruttoeinnahmen abzüglich Mehrwertsteuer 10%</p> <p>d) Wiederholungs- und Entscheidungsspiele, soweit der DHB nicht selbst Ausrichter ist: von den Bruttoeinnahmen abzüglich Mehrwertsteuer 10%</p> <p>e) Die Spielabgabe bzw. Verteilung der Spieleinnahmen von Entscheidungsspielen der 3. Liga wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt (z. Zt. s. Ziff. 24 DfB).</p> <p><b>§ 7 Gebührenordnung (Spielverlegung/Spielabsetzung)</b></p> <p>a) Antrag in den Bundesligen (Erwachsenenbereich) 150,00 €</p> <p>b) Dritte Liga:<br/>Antrag auf Spielverlegung oder Spielabsetzung 100,00 €<br/>Neuansetzung abgesetzter Spiele 40,00 € Ablehnung von Anträgen auf Spielverlegung/Spielabsetzung 10,00 €</p> <p>b) Anträge im übrigen 50,00 €</p> <p><b>§ 8 Gebührenordnung (Bescheid der Spielleitenden Stelle)</b></p> <p>Spielausweis-Rücksendung nach Sperrern, Überprüfung des Festspielens etc. 50,00 €</p> <p><b>§ 4 Gebührenordnung (Ehrungen)</b></p> |
|--|---|

## SYNOPSIS FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG

STAND 14.05.2017 – Bundesratssitzung I 2017

|   |   |
|---|---|
| <p>5.2. Mahngebühr 5 €<br/>5.3. Verlängerung der A-Trainerlizenz 40 €<br/>5.4 Antragsgebühr für Spielervermittlerlizenzierung 2.500 €</p> | <p>Anträge auf Verleihung der Ehrennadel in</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Bronze 50,00 €</li><li>b) Silber 75,00 €</li><li>c) Gold 125,00 €</li><li>d) Ehrenplakette 75,00 €</li></ul> <p><b>§ 5 Gebührenordnung (Rechtsbehelfsgebühren und Auslagenvorschüsse)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Antrag oder Einspruch beim Bundessportgericht 500,00 €</li><li>b) Auslagenvorschuss beim Bundessportgericht 400,00 €</li><li>c) Revision gegen ein Urteil des Bundessportgerichts<br/>beim Bundesgericht 1.000,00 €<br/>Antrag o. sonstige Revision beim Bundesgericht 500,00 €</li><li>d) Auslagenvorschuss beim Bundesgericht 400,00 €</li><li>e) Eintritt in ein laufendes Verfahren beim Bundesgericht oder Bundessportgericht 500,00 €</li><li>f) Verwaltungskostenpauschale der DHB-Geschäftsstelle<br/>für Veröffentlichung einer Entscheidung des Bundesgerichts oder des Bundessportgerichts 130,00 €</li><li>g) gebührenpflichtige Beschwerde beim Bundessportgericht 125,00 €</li><li>h) gebührenpflichtige Beschwerde beim Bundesgericht 250,00 €</li></ul> <p><b>§ 6 Gebührenordnung (Gnadengesuch) 250,00 €</b></p> |
|---|---|

## SYNOPSIS FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG

STAND 14.05.2017 – Bundesratssitzung I 2017

|  |   |
|--|---|
|  | <p>§ 9 Gebührenordnung (Mahngebühr) 25,00 €</p> <p>§ 10 Gebührenordnung (Verlängerung der A-Trainerlizenz) 40 €</p> <p>§ 11 Gebührenordnung (Antragsgebühr für Spielervermittlerlizenzierung) 2.500 €</p>   |
| <p><b>§ 12 Mahnverfahren gegenüber Vereinen</b></p> <p>(1) Alle in der Gebührenordnung aufgeführten Abgaben der Vereine sind einen Monat nach Rechnungsstellung zu zahlen.</p> <p>(2) Werden Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, mahnt der für die Abwicklung der Kassengeschäfte Zuständige den Säumigen auslagenpflichtig unter Setzung einer Zahlungsfrist von einer Woche unter Hinweis auf mögliche Sperren. Die zuständige Spielleitende Stelle für die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins ist zu informieren.</p> <p>(3) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, sperrt die Spielleitende Stelle die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins. Spielen Männer und Frauen in gleich hohen Spielklassen, kann der Verein bestimmen, für welche Mannschaft die Sperre ausgesprochen werden soll. Übt der Verein das Wahlrecht nicht aus, bestimmt der für die Kassengeschäfte Zuständige die Mannschaft, welche gesperrt werden soll. Die Sperre kann auf einzelne Spieler mit einem Mindestalter von 18 Jahren für einen Einsatz in allen Mannschaften des Vereins beschränkt werden. Die Spielleitende Stelle unterrichtet von dem Eintritt der Sperre den Zahlungspflichtigen und die sonst betroffenen Vereine. Mit Eingang des Betrages erlischt die Sperre.</p> <p>(4) Bei der Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen eine Einzelperson haftet der Verein oder der Verband oder dessen Untergliederung, dem der Betroffene angehört oder für den er gehandelt oder etwas</p> | <p><b>§ 12 Mahnverfahren gegenüber Vereinen</b></p> <p>(1) Alle in der Gebührenordnung aufgeführten Abgaben der Vereine sind einen Monat nach Rechnungsstellung zu zahlen.</p> <p>(2) Werden Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, mahnt der für die Abwicklung der Kassengeschäfte Zuständige den Säumigen auslagenpflichtig unter Setzung einer Zahlungsfrist von einer Woche unter Hinweis auf die möglichen Sperren. Die zuständige Spielleitende Stelle für die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins ist zu informieren.</p> <p>(3) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, sperrt die Spielleitende Stelle die höchstklassige Erwachsenenmannschaft des Vereins. Spielen Männer und Frauen in gleich hohen Spielklassen, kann der Verein bestimmen, für welche Mannschaft die Sperre ausgesprochen werden soll. Übt der Verein das Wahlrecht nicht aus, bestimmt der für die Kassengeschäfte Zuständige die Mannschaft, welche gesperrt werden soll. Die Sperre kann auf einzelne Spieler mit einem Mindestalter von 18 Jahren für einen Einsatz in allen Mannschaften des Vereins beschränkt werden. Die Spielleitende Stelle unterrichtet von dem Eintritt der Sperre den Zahlungspflichtigen und die sonst betroffenen Vereine. Mit Eingang des Betrages erlischt die Sperre.</p> <p>(4) Bei der Verhängung einer Geldstrafe oder Geldbuße oder Auferlegung von Auslagen gegen eine Einzelperson haftet der Verein oder der Verband oder dessen Untergliederung, dem der Betroffene angehört oder für den er gehandelt oder etwas versäumt hat, für jenen ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitverschulden.</p> |

## SYNOPSIS FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG

STAND 14.05.2017 – Bundesratssitzung I 2017

|  |  |
|--|--|
| versäumt hat, für jenen ohne Rücksicht auf ein etwaiges Mitverschulden.  |  |
| <b>Abschnitt C Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten, sonstigen Kosten und Pauschalen</b>   |  |
| <b>§ 13 Geltungsbereich</b><br><br>Die Richtlinien für die Erstattung von Reisekosten, sonstigen Kosten und Pauschalen regeln die Erstattung von Auslagen und Pauschalen für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/innen des DHB sowie der Personen, die in dessen Auftrag tätig sind.  | <b>§ 1 Reisekostenrichtlinien (Geltungsbereich)</b><br><br>Diese Richtlinien regeln die Erstattung von Auslagen für Reisen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des DHB sowie der Personen, die in dessen Auftrag tätig sind.<br><br><b>§ 11 (1) FGO:</b><br><br>Auslagenerstattung kann erfolgen an Spieler, Schiedsrichter und Mitarbeiter, die im Auftrag des DHB tätig gewesen sind.<br><br>Reisen von Vereins- und Verbandsmannschaften, bei denen der DHB der Kostenträger ist, sind als Gesellschaftsfahrten durchzuführen.  |
| <b>§ 14 Grundsätze</b><br><br>(1) Insbesondere folgende Kosten können erstattet werden:<br><br>- Fahrtkosten<br>- Tagegeld<br>- Übernachtungskosten<br>- Sonstige notwendige Kosten<br>- Spielleitungsentschädigungen<br><br>(2) Die erstattungsfähigen Kosten sind möglichst zeitnah abzurechnen.<br><br>(3) Bei Bundestagen übernimmt der DHB die Reisekosten für alle Mitglieder nach § 20 der Satzung mit Ausnahme der Delegierten der Mitgliedverbände, deren Kosten von den Entsendern zu tragen sind (§ 30 der Satzung).<br><br>(4) Dienstlich erworbene Meilen- bzw. Bonuspunkte dürfen privat genutzt werden. | <b>§ 2 Reisekostenrichtlinien (Art der Reisekostenvergütung)</b><br><br>Die Reisekostenvergütung umfasst:<br><br>a) Fahrtkostenerstattung<br>b) Tagegeld<br>c) Übernachtungsgeld<br>d) Nebenkosten, besondere Aufwendungen und Spielleitungsentschädigungen<br><br><b>§ 8 Reisekostenrichtlinien (Genehmigung und Abrechnung)</b><br><br>(1) Reisen sind vor Antritt durch den/die Geschäftsführer/in für die hauptamtlichen bzw. durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten als Ressortverantwortlichen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter zu genehmigen.<br><br>(2) Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung laut Vordruck vergütet. Die Abrechnung hat spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Reise zu erfolgen. |

## SYNOPSIS FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG

STAND 14.05.2017 – Bundesratssitzung I 2017

|   |   |
|---|---|
|   | <p><b>§ 11 FGO</b></p> <p>(2) Die Vergütung der Reisekosten erfolgt nach den Reisekostenrichtlinien des DHB. Bei der Überschreitung des Höchstsatzes für Übernachtungen erfolgt die Erstattung nur gegen Vorlage der Originalbelege.</p> <p>(3) Grundsätzlich werden bei der Erstattung von Reisekosten für Einzelfahrten die Fahrpreise der Bundesbahn 2. Klasse in Ansatz gebracht zuzüglich der tatsächlich anfallenden nachzuweisenden Zuschläge. Bei Entfernungen von mehr als 300 km kann bei Einzelfahrten die 1. Wagenklasse benutzt werden. Der Nachweis der Nutzung ist zu erbringen.</p> <p>(4) Flugreisen, Reisen mit dem Pkw und die Benutzung von Schlaf- oder Liegewagen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums, der dieses Recht durch Beschluss auf den Vizepräsidenten Finanzen übertragen kann.</p> <p>(5) Bei Bundestagen übernimmt der DHB die Reisekosten für alle Mitglieder nach § 21 der Satzung mit Ausnahme der Delegierten der Mitgliedverbände. Die Reisekosten dieser Delegierten sind von den Entsendern zu tragen (§ 31 der Satzung).</p> <p>(6) Persönliche Auslagen der Mitarbeiter, insbesondere Porto-, Telefonauslagen und Reisekosten sind sofort für jede Maßnahme abzurechnen.</p> |
| <p><b>§ 15 Fahrtkosten</b></p> <p>(1) Grundsätzlich ist das wirtschaftlichste Verkehrsmittel zu nutzen.</p> <p>(2) Bei Nutzung eines PKW werden 0,30 € pro gefahrenem km erstattet. Für jede mitgenommene Person erhöht sich dieser Satz um 0,02 € pro km.</p> <p>(3) Bei Nutzung der Deutschen Bahn werden gegen Vorlage der Fahrkarte grundsätzlich erstattet</p> <p>- bei einer Fahrtstrecke bis 300 km einfache Entfernung die Kosten 2. Klasse</p> | <p><b>§ 3 Reisekostenrichtlinien (Fahrtkostenerstattung)</b></p> <p>(1) Die Wahl des Verkehrsmittels bei Reisen hat nach Kostengesichtspunkten zu erfolgen. Grundsätzlich werden als Fahrtkosten der Tarif der Deutschen Bahn, 2. Klasse, ersetzt. Bei einer Entfernung von über 300 km werden für Schiedsrichter bei Spielleitungen die Kosten der 1. Klasse erstattet.</p> <p>(2) Kostenerstattung für eine PKW-Benutzung erfolgt nur, wenn diese PKW-Benutzung in der Genehmigung gemäß § 8 ausdrücklich gestattet war. Das Kilometergeld beträgt dann 0,30 €/km und für jede mitgenommene Person zusätzlich 0.02 €/km.</p> <p>(3) Flugreisen sind nur erlaubt, wenn dadurch eine Verminderung der Kosten erreicht</p>   |

## SYNOPSIS FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG

STAND 14.05.2017 – Bundesratssitzung I 2017

|   |   |
|---|---|
| <p>- bei einer Fahrkarte über 300 km einfache die Kosten 1. Klasse.</p> <p>Sparpreise der Deutschen Bahn sind grundsätzlich zu nutzen.</p> <p>(4) Die Kosten für die Nutzung eines Flugzeuges werden gegen Nachweis übernommen, sofern sie verhältnismäßig und wirtschaftlicher als die beiden vorgenannten Verkehrsmittel sind.</p> <p>(5) Sonstige Fahrkosten wie z.B. Straßenbahn, Bus, Taxi, Zuschläge, Parkgebühren, Gepäcktransport u.ä., werden gegen Vorlage der Belege erstattet, sofern sie für die Durchführung der Reise notwendig sind.</p>  | <p>wird oder besondere Gründe vorliegen. Sie sind gesondert durch den/die Geschäftsführer/in für die hauptamtlichen bzw. durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten als Ressortverantwortlichen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter genehmigen zu lassen. Bei Flugzeug- oder Schiffsreisen werden die Kosten der Touristenklasse erstattet</p>   |
| <p><b>§ 16 Tagegeld</b></p> <p>(1) Bei Reisen für den DHB werden neben den Fahrt- und Nebenkosten Verpflegungspauschalen als Tagegeld unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet. Dies gilt nicht für Maßnahmen der Nationalmannschaften.</p> <p>(2) Das Tagegeld beträgt</p> <p>a) bei einer eintägigen Reise von mehr als acht Stunden 12,00 €</p> <p>b) bei einer mehrtägigen Reise</p> <p>- für den An- und Abreisetag (ohne Zeitvorgabe) je 12,00 €</p> <p>- für jeden Zwischentag (24 Stunden) 24,00 €</p> <p>Wird bei Dienstreisen unentgeltlich Verpflegung gewährt, wird das Tagegeld gekürzt und zwar:</p> <p>- bei frei gewährtem Frühstück um 20 % (4,80 €)</p> <p>- bei frei gewährtem Mittagessen um 40 % (9,60 €)</p> <p>- bei frei gewährtem Abendessen um 40 % (9,60 €)</p> | <p><b>§ 4 Reisekostenrichtlinien (Tagegeld)</b></p> <p>(1) Bei Reisen für den DHB werden neben den Fahrt- und Nebenkosten die steuerlich zulässigen Verpflegungspauschalen als Tagegeld unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis erstattet.</p> <p>(2) Die Berechnung der Abwesenheitsdauer erfolgt für jeden Reisetag kalendertagsbezogen (00 Uhr bis 24 Uhr). Ausnahmsweise ist eine Reise, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.</p> <p>(3) Das Tagegeld beträgt bei einer Abwesenheit von</p> <p>a) 24 Stunden 24,00 €</p> <p>b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden 10,00 €</p> <p>c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden 5,00 €</p> <p>Wird am Dienort unentgeltlich Verpflegung gewährt, wird das Tagegeld gekürzt und zwar:</p> <p>bei frei gewährtem Mittag- oder Abendessen um 35 %</p> <p>bei frei gewährtem Mittag- und Abendessen um 70 %</p> |

## SYNOPSE FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG

STAND 14.05.2017 – Bundesratssitzung I 2017

|  |   |
|--|---|
| <p><b>§ 17 Übernachtungsgeld</b></p> <p>Sofern notwendig, wird ohne Nachweis ein Übernachtungsgeld von 20 €/Nacht erstattet. Sind die tatsächlichen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld, werden diese, sofern sie angemessen sind, gegen Vorlage der Originalrechnung erstattet.</p>   | <p><b>§ 5 Reisekostenrichtlinien (Übernachtungsgeld)</b></p> <p>Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt ohne Nachweis 20,00 €. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld, werden diese laut vorzulegendem Beleg erstattet</p>  |
| <p><b>§ 18 Sonstige notwendige Kosten</b></p> <p>(1) Die für die Durchführung einer ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit notwendigen sonstigen Auslagen (z.B. Telefonkosten, Büromaterial, Porto u.ä.) werden gegen Vorlage entsprechender Belege in angemessener Höhe erstattet.</p> <p>Hiervon ausgenommen ist grundsätzlich Anlagevermögen (z.B. Büroeinrichtung wie Möbel, Computer, Drucker, Software usw.).</p> <p>(2) Für regelmäßig wiederkehrende laufende Kosten kann im Einzelfall eine angemessene Pauschale gezahlt werden. Für die Versteuerung der Pauschale ist der Empfänger selbst verantwortlich.</p> | <p><b>§ 7 Nebenkosten</b></p> <p>Besondere Aufwendungen, die zur Durchführung des Reisezwecks notwendig sind (Straßenbahn, Bus, Taxi, Zuschläge, Parkgebühren, Gepäcktransport und ähnliches) werden erstattet, wenn sie durch ordnungsgemäße Belege nachgewiesen sind.</p>   |
| <p><b>§ 19 Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter /Schiedsrichterbeobachter</b></p> <p>(1) Für die Spiele der Bundesligen/ des Pokals erhalten Schiedsrichter eine zusätzliche Spielleitungsentschädigung in Höhe von:</p> <p>Bundesliga Männer 600,00 €/ Frauen 250,00 €<br/>                 Zweite Bundesliga Männer 350,00 €/ Frauen 125,00 €</p> <p>Zuschlag für Spiele von Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage):</p> <p>Bundesliga Frauen und Zweite Bundesliga Frauen 50,00 €</p> <p>Pokal Männer:</p> <p>Pokal 1 (Pokalwochenende): 125 €</p>   | <p><b>§ 6 Reisekostenrichtlinien (Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter/ Schiedsrichterbeobachter-, Zeitnehmer- und Sekretärentschädigung)</b></p> <p>(1) Für die Spiele der Bundesligen erhalten Schiedsrichter eine zusätzliche Spielleitungsentschädigung in Höhe von:</p> <p>Spielklasse Männer Frauen<br/>                 Bundesliga 500,00 € 250,00 €<br/>                 Zweite Bundesligen 300,00 € 80,00 €<br/>                 Pokal P1 und P2 125,00 € 60,00 €<br/>                 Pokal P3 bis P5 300,00 € 250,00 €<br/>                 Pokal P6 und P7 500,00 € 250,00 € Zuschlag für Spiele von Montag bis Freitag (ausgenommen gesetzliche Feiertage):</p> <p>Zweite Bundesligen 00,00 € 110,00 €.</p> |

## SYNOPSIS FINANZ- UND GEBÜHRENORDNUNG

STAND 14.05.2017 – Bundesratssitzung I 2017

|  |  |
|--|--|
| <p>Pokal 2 + 3 (Achtel- und Viertelfinale): 300 €<br/>         Pokal 4 + 5 (Final Four): 600 €</p> <p>Pokal Frauen:</p> <p>Pokal 1: 80 €<br/>         Pokal 2: 100 €<br/>         Pokal 3 + 4 (Achtel- und Viertelfinale): 250 €<br/>         Pokal 5 + 6 (Final Four): 250 €</p> <p>(2) Schiedsrichterbeobachter erhalten je Bundesligaspiel:</p> <p>Bundesliga Männer und Frauen 100,00 €<br/>         Zweite Bundesliga Männer und Frauen 80,00 €</p> <p>(3) Die Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter sind für die Versteuerung der Beträge selbst verantwortlich.</p> | <p>(2) Schiedsrichterbeobachter erhalten je BL-Spiel: BLM 50,00 € – BLF 50,00 €.</p> |
| <p><b>Abschnitt D Inkrafttreten</b></p>  |  |
| <p><b>§ 20 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Finanz- und Gebührenordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Die bisherige Fassung vom 01.07.2007 verliert mit demselben Datum ihre Gültigkeit.</p>   |  |